

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des am 13. August 1951 vor dem Amtsgericht in Dorum geschlossenen Auseinandersetzungsvertrages (V. 1/51 des AG Dorum) über das im Grundbuch von P. Band VII, Blatt 110 eingetragene Grundstück hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen

auf die Rechtsbeschwerde des Bahnhofvorstehers Ernst Friedrich D. in S., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. und Dr. in ,

gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. Mai 1952

in der Sitzung vom 6. August 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Schuster beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. Mai 1952 wird auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Der verstorbene Müller Eibe Friedrich Wilhelm D. war Eigentümer der in P. gelegenen, im Grundbuch von P. Band VII, Blatt 110 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung. Er ist von seinen drei Söhnen, den Landwirten Willi und Eibe D. und dem Bahnhofsvorsteher Ernst Friedrich D., sowie seiner Tochter Marie Katharina D. zu je 1/4 beerbt worden.

Die Geschwister D. haben am 13. August 1951 einen Erbauseinandersetzungsvertrag geschlossen, durch den sie die Besitzung unter sich aufteilten. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat diesem Vertrage die Genehmigung versagt, weil er zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung der Besitzung führe und Ernst Friedrich D. als Bahnhofsvorsteher auch berufsfremd sei. Das Amtsgericht hat, nachdem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt war, den Auseinandersetzungsvertrag mit der Auflage genehmigt, daß Ernst Friedrich D. für alle Fälle des Verkaufs der seinen Geschwistern zufallenden Parzellen ein Vorkaufsrecht erhalte. Die sich hiergegen richtende sofortige Beschwerde des Ernst Friedrich D. hat das Oberlandesgericht in Celle durch Beschluß vom 12. Mai 1952 als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung ist dem Beschwerdeführer am 16. Mai 1952 zugestellt worden.

Nachdem zunächst die Tochter des Rechtsbeschwerdeführers durch eine von ihr unterzeichnete, am 13. Juni 1952 beim Bundesgerichtshof eingegangene Schrift Rechtsbeschwerde eingelegt hatte, hat der Rechtsbeschwerdeführer, als er auf das Erfordernis der Vertretung durch einen Rechtsanwalt hingewiesen worden war, durch eine am 24. Juli 1952 bei dem Bundesgerichtshof eingegangene Schrift Rechtsbeschwerde formgerecht eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist gebeten. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat er vorgebracht: Die Rechtsmittelbelehrung, die dem angefochtenen Beschluß beigelegt gewesen sei, habe nicht zweifelsfrei erkennen lassen, daß bereits die Rechtsbeschwerde als solche nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden könne. Auch § 6 LVR ergebe dies nicht klar, vielmehr könne ein Rechtsunkundiger diese Vorschrift dahin verstehen, daß eine

Vertretung durch einen Anwalt nur dann erforderlich sei, wenn eine Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof stattfinde. Er habe aus der Rechtsmittelbelehrung gefolgert, daß er die Rechtsbeschwerde durch seine Tochter persönlich einlegen lassen könne und nur die Begründung durch einen Rechtsanwalt erfolgen müsse. Im übrigen sei die von seiner Tochter eingelegte Rechtsbeschwerde am 13. Juni, also drei Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist, bei Gericht eingegangen, dessen Eingangsbescheid er am 15. Juni erhalten habe, so daß er noch rechtzeitig Rechtsbeschwerde hätte einlegen können; wenn er auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen Anwalt hingewiesen worden wäre. Da das nicht geschehen sei, sei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weiteres gerechtfertigt.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte nicht entsprochen werden.

Nach § 10 LVR in Verbindung mit § 12 LVO finden auf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Vorschriften des § 22 Abs 2 RFGG Anwendung, nach denen einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist. Im vorliegenden Falle kann die Versäumung der Frist als unverschuldet nicht angesehen werden. Der Rechtsbeschwerdeführer ist nach seinem eigenen Vortrag, der gesetzlichen Vorschrift entsprechend, über die Möglichkeit, Rechtsbeschwerde einzulegen, belehrt worden. Daß diese Rechtsmittelbelehrung mißverständlich gewesen ist, kann nicht angenommen werden, denn sie wird stets formularmäßig erteilt; bisher ist



aber in den zahlreichen vor den Senat gelangten Sachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle noch niemals geltend gemacht worden, die Rechtsmittelbelehrung sei unzureichend und führe zu Irrtümern. Im übrigen wäre es Sache des Rechtsbeschwerdeführers gewesen, sich an zuständiger Stelle zu erkundigen, wenn er Zweifel gehabt haben sollte, wie die Belehrung aufzufassen sei. Diese Auskunft hätte er bei dem Amtsgericht, aber auch durch seinen Bevollmächtigten in der Beschwerdeinstanz, den Rechtsanwalt Dr. Fischer, ohne weiteres erhalten können. Auch gab das Gesetz selbst darüber hinreichende Aufklärung, denn in § 6 Abs 1 LVR heißt es ganz allgemein, daß in dem Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. In Absatz 2 ist anschließend gesagt, in welchen Fällen die Zuziehung eines Rechtsanwalts zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht erforderlich ist. Auch ein Rechtsunkundiger kann danach dem Gesetzestext ohne weiteres entnehmen, daß die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in dem ganzen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof und nicht nur bei einer mündlichen Verhandlung erforderlich ist. Wenn der Rechtsbeschwerdeführer gleichwohl Zweifel hatte, wie das Gesetz auszulegen sei, so hätte er sich darüber in der angegebenen Weise unterrichten können und müssen. Er irrt in der Annahme, es sei Pflicht des Bundesgerichtshofs gewesen, ihn bei der Eingangsbestätigung auf die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form hinzuweisen, vielmehr muß derjenige, der von einem Rechtsmittel Gebrauch machen will, sich darüber unterrichten, innerhalb welcher Frist und in welcher Form das Rechtsmittel einzulegen und welche sonstigen Vorschriften dabei etwa noch zu beachten sind. Das hat der Rechtsbeschwerdeführer verabsäumt und so durch eigenes Verschulden die vorgeschriebene Form nicht

gewahrt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war ihm daher zu versagen.

Da die am 24. Juli 1952 eingelegte Rechtsbeschwerde danach verspätet eingegangen ist, war sie gemäß § 9 LVR als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR; 42, 43, 50 LVO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Schuster